

**Dritte Satzung zur Änderung der
Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung
für die Diplomstudiengänge
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. November 2002**

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

§ 1

Die Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2001 (KWMBI II S.....) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 (Diplomvorprüfung) erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Entweder eine vierstündige Klausur aus dem gewählten Teilgebiet oder eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem gewählten Teilgebiet. ²Die Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Teilgebiet; diese müssen zusätzlich zu den nach Buchstabe a vorgesehenen erworben werden, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ³Sofern die Prüfung durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, so ist die Note das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.“

bb) In Nummer 2 (Diplomprüfung) erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Entweder eine vierstündige Klausur aus dem gewählten Teilgebiet oder eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem gewählten Teilgebiet. ²Die Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den in Buchstabe a vorgeschriebenen, von denen mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ³Sofern die Prüfung durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, so ist die Note das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 (Diplomvorprüfung) erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Eine vierstündige Klausur aus dem einen der beiden Teilgebiete und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen der beiden Teilgebiete. ²Die schriftliche oder die mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Teilgebiet; diese müssen zusätzlich zu den nach Buchstabe a vorgesehenen erworben werden, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ³Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, so ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.“

bb) In Nummer 2 (Diplomprüfung) erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Eine vierstündige Klausur aus dem einen der beiden Teilgebiete und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen der beiden Teilgebiete. ²Die schriftliche oder die mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den in Buchstabe a vorgeschriebenen, von denen mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ³Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, so ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 17. Juli 2002 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 23. Oktober 2002, Nr. X/4- 5e69v(2) - 10b/35 912.

Bamberg, 20. November 2002

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 20. November 2002 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. November 2002.